



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 13. Februar 2011



Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) und den Gegenvorschlag des Grossen Rates für eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 10. November 2010
- die kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	5
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates für eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 10. November 2010	8
--	---

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)	15
---	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative); Änderung der Kantonsverfassung	22
--	----

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative); Gesetzesanpassungen	23
---	----

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative)	25
--	----

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)	26
---	----

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative)	27
Initiativtext der kantonalen Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)	28

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	29
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	30
Verlust von Abstimmungsunterlagen	32

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 13. Februar 2011 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) und Gegenvorschlag des Grossen Rates für eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 10. November 2010**

Die Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) verlangt, dass neue Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken zwingend dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sind, sofern der Grosse Rat nicht mit einem Mehr von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder diesen neuen Ausgaben zugestimmt hat. Bei Annahme der Initiative müssten Verfassung und Gesetz entsprechend angepasst werden.

Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab, hat aber einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Danach können 34 Mitglieder des Grossen Rates verlangen, einen Finanzbeschluss direkt und ohne Unterschriftensammlung dem Stimmvolk vorzulegen, wenn dieser einen Betrag von 4.5 Millionen Franken übersteigt.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Kanton Basel-Stadt bereits heute über die richtigen Instrumente für eine wirksame Überprüfung der Finanzausgaben verfügt: Gegen jeden Finanzbeschluss von über 1.5 Millionen Franken kann das fakultative Referendum ergriffen und die Vorlage dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden. Ob eine Abstimmung stattfindet oder nicht – dafür soll eine Unterschriftensammlung den Ausschlag geben und nicht der Entscheid einer Minderheit des Grossen Rates. Der Regierungsrat lehnt deshalb sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag des Grossen Rates ab.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb:

- Stimmen Sie NEIN zur Initiative;
- Stimmen Sie NEIN zum Gegenvorschlag;
- Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen:

- Stimmen Sie NEIN zur Initiative;
- Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, hätten die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

- **Kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)**

Die kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) verlangt, dass alle Volksschulen bis spätestens in fünf Jahren ganz oder teilweise als Tagesschulen geführt werden. Der Unterricht soll durch ein Betreuungs- und Förderangebot ergänzt werden, das Betreuung und Förderung miteinander verbindet und sich nach den Bedürfnissen der Eltern und Kinder richtet. Die Initiative fordert zudem, dass eine gute soziale Durchmischung erreicht wird und die Tagesschulen unentgeltlich besucht werden können.

Die Zielsetzungen der Initiative stimmen teilweise mit der Schulpolitik des Regierungsrates überein, der seit einigen Jahren in seiner Planung den Ausbau der familienergänzenden Tagesbetreuung als Schwerpunkt benennt. So wurden nach der Einführung von Blockzeiten in den letzten acht Jahren Tagesschul- und Mittagstischplätze für 1400 Schülerinnen und Schüler neu geschaffen. Die Zahl der Plätze soll in den nächsten Jahren bedarfsorientiert und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kantons kontinuierlich ausgebaut werden.

Zwei Vorgaben der Initiative sind aus der Sicht des Regierungsrates und des Grossen Rates allerdings nicht erfüllbar. Zum einen würde eine Umsetzung innert fünf Jahren die Schulen, welche zusätzlich mit der Umsetzung der schweizerischen und regionalen Schulharmonisierung beauftragt sind, überfordern. Zum anderen ist die Forderung, die Betreuungsangebote kostenlos und unabhängig vom Bedarf zwingend an jedem Standort zur Verfügung zu stellen, politisch umstritten und würde die Kantonsfinanzen zu stark belasten.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 21. Dezember 2010

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates für eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 10. November 2010

Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Basel-Stadt erfüllt zahlreiche Aufgaben, die ihm vom Gesetz übertragen werden. Er sorgt zum Beispiel für ein hochstehendes Bildungsangebot, eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung, einen attraktiven öffentlichen Verkehr, für Sicherheit und Sauberkeit. Um diese Aufgaben zu erfüllen, benötigt er finanzielle Mittel. Es muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Kanton nur notwendige und politisch gewollte Aufgaben erfüllt und diese effizient erbracht werden.

Das Finanzhaushaltgesetz regelt deshalb, wie neue Ausgaben geprüft und genehmigt werden. Alle neuen Ausgaben werden verwaltungsintern auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Der Regierungsrat kann Ausgaben bis 300'000 Franken selbst genehmigen. Alle Ausgaben über 300'000 Franken unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

Bereits heute kennt der Kanton Basel-Stadt ein Finanzreferendum: Gegen alle Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe von über 1.5 Millionen Franken enthalten, kann das Referendum ergriffen werden. Mit dem sogenannten fakultativen Finanzreferendum können 2000 Stimmberechtigte innert 42 Tagen eine Volksabstimmung über die neue Ausgabe erzwingen. Dieses Instrument wurde zum Beispiel bei der Neugestaltung der Elisabethenanlage, beim

neuen Stadt-Casino, beim Umbau des Luzerner- und Wasgenrings und beim Rahmenkredit für die Parkraumbewirtschaftung ergriffen. Zudem kann der Grosse Rat von sich aus weitere Vorlagen der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreiten, wie dies beim «Messezentrum Basel 2012» geschehen ist.

Das bestehende Finanzreferendum geht den Initiantinnen und Initianten der Finanzreferendums-Initiative zu wenig weit: Sie verlangen, dass bereits Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken zwingend dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sind, sofern mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates dies verlangt. Bei Annahme der Initiative müssten Verfassung und Gesetz entsprechend angepasst werden.

Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab, hat aber einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass neue Ausgaben von mehr als 4.5 Millionen Franken dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sind, wenn 34 Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen. Der Gegenvorschlag könnte – anders als die Initiative – nach der Annahme direkt umgesetzt werden.

Der Regierungsrat lehnt sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab: Alle wesentlichen Ausgaben des Kantons werden sowohl vom Regierungsrat als auch vom Grossen Rat genehmigt. Zudem kennt der Kanton Basel-Stadt bereits heute das fakultative Finanzreferendum. Das Stimmvolk entscheidet also bereits heute über wichtige und umstrittene Finanzentscheide. Ob eine Abstimmung stattfindet oder nicht – dafür soll eine Unterschriftensammlung den Ausschlag geben und nicht der Entscheid einer Minderheit des Grossen Rates. Die Unterschriftensammlung stellt sicher, dass das Stimmvolk nur für die wirklich umstrittenen Finanzbeschlüsse an die Urne muss.

Was will die Initiative?

Die kantonale Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) verlangt eine Änderung von Verfassung und Gesetz dahingehend, dass

neue Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken zwingend dem Volk vorzulegen sind, sofern der Grosse Rat nicht mit einem Mehr von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder dem Finanzbegehren zugestimmt hat.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Volk über wichtige Ausgaben des Kantons entscheiden kann. Auf dem Initiativbogen führen die Initiantinnen und Initianten folgende Argumente für ihr Anliegen auf:

- *Basel-Stadt gehöre zu den ausgabefreudigsten Kantonen:*
Die grosszügige Ausgabenpolitik des Kantons habe in der Vergangenheit zu einer hohen Schuldenlast geführt. Zudem habe Basel-Stadt auch heute noch eine der schweizweit höchsten Steuerbelastungen.
- *Der Kanton verschleudere Steuergelder:*
Investitions- und andere Projekte, wie etwa «Verschönerungen» von Strassen und Plätzen, fänden bei der Bevölkerung keinen Anklang.
- *Das Volk solle nur über umstrittene Ausgaben entscheiden müssen:*
Damit das Volk nicht über unumstrittene Ausgaben entscheiden müsse, sollen die Ausgaben ab einem Betrag von drei Millionen Franken nur dann dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegen, d.h. zwingend zur Abstimmung gebracht werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates dies verlangt.

Stellungnahme zur Initiative

Aus Sicht des Regierungsrates ist das bereits heute bestehende Finanzreferendum ausreichend. Es bietet dem Volk ein starkes Instrument, um Beschlüsse zu kontrollieren und über die Ausgaben mitzubestimmen:

- *Der Kanton Basel-Stadt kontrolliert seine Ausgaben bereits heute sehr konsequent und erfolgreich:*
Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben in den letzten Jahren bewiesen, dass sie sich einer nachhaltigen Finanzpolitik verpflichtet fühlen. Das Ausgabenwachstum war seit 2005 geringer als das Wirtschaftswachstum. Und auch in den Boom-Jahren ging der Kanton haushälterisch mit seinen Finanzen um. So konnten im 2008 die Steuern um jährlich 150 Millionen Franken gesenkt werden. Zudem hat der Grosse Rat bereits die nächste Steuersenkung von rund 100 Millionen Franken beschlossen.
- *Das Volk bestimmt bereits heute über umstrittene Ausgaben und Projekte mit:*
Der Kanton Basel-Stadt kennt bereits heute ein fakultatives Finanzreferendum, das heisst: Ist eine Partei oder eine Gruppierung der Meinung, dass eine durch den Grossen Rat genehmigte Ausgabe über 1.5 Millionen Franken nicht im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner liegt, kann sie gegen diesen Ausgabenentscheid das Referendum ergreifen und ihn zur Volksabstimmung bringen.
- *Die Initiative würde zu vielen Abstimmungen führen, welche unnötig sind und der Demokratie nicht dienen:*
Das von der Initiative verlangte Finanzreferendum würde dazu führen, dass eine Minderheit von nur einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates einen Beschluss zur Abstimmung bringen könnte, der von einer grossen Mehrheit des Grossen Rates unterstützt wurde und gegen den niemand ein Referendum ergreifen hätte. Das Volk müsste somit über mehr und nur leicht bestrittene Beschlüsse entscheiden.
- *Mit der Initiative würden Finanzausgaben höher gewichtet als Gesetzesänderungen:*
Heute sind die Volksrechte klar und sinnvoll geregelt. Verfassungsänderungen sind zwingend dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse kann ein fakultatives Referendum ergreifen werden. Bei Annahme der Initiative würden Finanzbeschlüsse strenger als Gesetzesänderungen behandelt werden. Dies, obwohl Gesetzesänderungen oft weiter gehende Entscheide sind

und häufig auch finanzielle Auswirkungen haben. Es ist deshalb angebracht, auch in Zukunft Finanzbeschlüsse und Gesetzesänderungen gleich zu behandeln.

Der Grosse Rat ist der Meinung, dass der Initiative grundsätzlich Folge geleistet werden sollte. Allerdings erachtet er die Forderungen der Initiantinnen und Initianten als zu weit gehend und hat deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Im Grundsatz fordert der Gegenvorschlag des Grossen Rates das Gleiche wie die Initiative. Er setzt aber die Hürden höher: So soll das neue Finanzreferendum erst ab einer Ausgabenhöhe von 4.5 Millionen Franken – statt der von der Initiative geforderten drei Millionen Franken – wirken. Zudem sieht der Gegenvorschlag vor, dass eine Minderheit von 34 Mitgliedern, also rund ein Drittel des Grossen Rates, die Volksabstimmung verlangen kann. Die Initiative hingegen fordert, dass bereits ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates bei Finanzvorhaben eine Volksabstimmung herbeiführen könnte. Bei Anwesenheit aller 100 Grossrätinnen und Grossräte wäre dies somit eine Minderheit von 21.

Reaktionen auf den Gegenvorschlag

Die Initiantinnen und Initianten haben die Initiative nicht zurückgezogen. Sie halten sowohl an der Ausgabenhöhe als auch an der Anzahl der Mitglieder des Grossen Rates, die eine Volksabstimmung erwirken können, fest.

Eine Minderheit des Grossen Rates sprach sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag aus. Sie erachtet – wie der Regierungsrat – das bestehende Finanzreferendum als ausreichend und ist der Meinung, dass eine Unterschriftensammlung und nicht eine Minderheit des Grossen Rates eine Abstimmung erwirken kann.

Abstimmungsempfehlung

Aus Sicht des Regierungsrates verfügt der Kanton Basel-Stadt bereits heute über starke Instrumente zur wirksamen Kontrolle der Ausgaben. Die Initiative wie auch der Gegenvorschlag des Grossen Rates würden dazu führen, dass auch unwichtige und nur von einer Minderheit des Grossen Rates bestrittene Finanzbeschlüsse dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie NEIN zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, hätten die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zu Finanzreferendums-Initiative und Gegenvorschlag?

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, bleiben alle bisherigen rechtlichen Regelungen gültig. In diesem Fall kann weder das Begehren der Initiantinnen und Initianten noch der Gegenvorschlag des Grossen Rates umgesetzt werden. Die Genehmigung der Ausgaben über 300'000 Franken erfolgt weiterhin durch den Grossen Rat. Bei Ausgaben ab 1.5 Millionen Franken erfolgt die Genehmigung durch das Volk, sofern 2000 Stimmberechtigte dies mit dem fakultativen Referendum verlangen.

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, treten die Änderungen der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates in Kraft. In diesem Fall werden in Zukunft alle Finanzbeschlüsse von über 4.5 Millionen Franken dem Volk zwingend zur Abstimmung vorgelegt, wenn 34 Mitglieder des Grossen Rates dies verlangen.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, muss der Grosse Rat unverzüglich die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen ausarbeiten, welche die Forderungen der Initiative erfüllen. Neue Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken werden in diesem Fall künftig zwingend dem Volk vorzulegen sein, sofern der Grosse Rat nicht mit einem Mehr von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder dem Begehren zugestimmt hat.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, muss der Grosse Rat unverzüglich die notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen ausarbeiten, welche die Forderungen der Initiative erfüllen. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, treten die Änderungen der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates in Kraft.

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Tages- schulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul- Initiative 2)

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat hat in den letzten acht Jahren im Bereich der familienergänzenden Betreuung grosse Anstrengungen unternommen und für 1400 Schülerinnen und Schüler Tagesschul- und Mittagstischplätze neu geschaffen. Der Kanton Basel-Stadt gehört damit zu den führenden Kantonen. Er subventioniert die Betriebskosten mit 9.4 Millionen Franken pro Jahr. Die einmaligen Investitionskosten pro Tagesschulplatz betragen im Durchschnitt 14'000 Franken. Der Regierungsrat wird so lange, wie der Bedarf anhält, pro Jahr durchschnittlich weitere 200 Tagesschul- und Mittagstischplätze schaffen. 1100 Kinder im Schulalter werden zudem in Tagesheimen und Tagesfamilien betreut. Zurzeit nehmen 22 Prozent der Kinder im Schulalter eine familienergänzende Betreuung in Anspruch.

Tagesschulen fördern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit und tragen dazu bei, dass sich Firmen und gut ausgebildete Menschen an einem Ort niederlassen. Sie erweitern die Förderung von Kindern und Jugendlichen und helfen so, Erziehungs- und Bildungsdefizite zu kompensieren. Zudem bieten sie sinnvolle Freizeitangebote und unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Integration in unsere Gesellschaft.

Regierungsrat und Grosser Rat unterstützen aus diesen Gründen den Ausbau und die Weiterentwicklung der Tagesschulen. Dabei werden folgende Grundsätze und Rahmenbedingungen beachtet: Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern und Kinder Rechnung zu tragen, stehen weiterhin verschiedene Angebote wie Mittagstische, Tagesschulen, Tagesfamilien zur Wahl. Das Basler Tagesschulmodell ist ein freiwillig wählbares Angebot, das sich aus Frühhort, Mittagstisch sowie Nachmittagsbetreuung zusammensetzt. Die Eltern beteiligen sich nach ihren finanziellen

Möglichkeiten an den Betreuungs- und Verpflegungskosten.

Die Tagesschul-Initiative 2 fordert, dass Volksschulen innert fünf Jahren ganz oder teilweise als Tagesschulen geführt werden, also als Schulen, die das Bildungsangebot durch Betreuungs- und Verpflegungsangebote ergänzen. Zudem sollen sie Bildung und Betreuung miteinander verbinden und unentgeltlich angeboten werden.

Eine Umsetzung innert fünf Jahren würde die Schulen überfordern. Sie lässt die finanziellen Möglichkeiten des Kantons und die Zeit- und Personalressourcen unberücksichtigt, die für den Umbau der Schulen nötig sind. Zudem entspricht die Forderung, Tagesschulen unentgeltlich anzubieten, nicht dem Verfassungsauftrag und würde die Kantonsfinanzen zu stark belasten. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen den Stimmberechtigten deshalb, die Initiative zu verwerfen.

Was will die Initiative?

Die Initiantinnen und Initianten der kantonalen Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) verlangen, dass Volksschulen ganz oder teilweise als Tagesschulen zu führen sind. Auf dem Initiativbogen fordern sie folgende Massnahmen:

- *Zusätzliches Betreuungs- und Förderangebot:*
Die Familienstrukturen hätten sich verändert. Eltern seien deshalb darauf angewiesen, dass ihre Kinder zuverlässig betreut werden. Dies solle in Tagesschulen erfolgen, welche für die Schülerinnen und Schüler über den normalen Unterricht hinaus ein zusätzliches Betreuungs- und Förderangebot bereitstellen, das inklusive Verpflegung täglich mindestens sechs Stunden umfassen solle.
- *Pädagogische Grundsätze und qualifiziertes Personal:*
Damit die Schule die Kinder auf die heutigen beruflichen Anforderungen vorbereiten könne, sollen Tagesschulen nach pädagogischen Grundsätzen mit qualifi-

ziertem Personal geführt werden und Betreuung und Förderung (Nachholförderung, Begabungsförderung) verbinden. Die Kinder sollen auch ausserhalb des Unterrichts in möglichst konstanten Gruppen gefördert und betreut werden.

- *Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder:*
Tagesschulen seien am ehesten geeignet die Kinder auf die heutigen Anforderungen vorzubereiten. Zudem würden sie mit dem Ziel einer guten sozialen Durchmischung der veränderten Zusammensetzung der Bevölkerung Rechnung tragen und einen wichtigen Integrationsbeitrag leisten.
- *Unentgeltlicher Besuch der Tagesschulen:*
Da Tagesschulen Teil der Volksschulen seien, müsse auch ihr Besuch unentgeltlich sein. Einzig für die Verpflegung könne – nach den finanziellen Möglichkeiten der Eltern – eine Kostenbeteiligung verlangt werden.
- *Rasche Umsetzung:*
Angesichts der vielen Vorteile von Tagesschulen solle die Einführung von Tagesschulen als Regelschulen flächendeckend und spätestens fünf Jahre nach Annahme der Initiative erfolgt sein.

Stellungnahme zur Initiative

Die Zielsetzungen der Initiative stimmen teilweise mit der Schulpolitik des Regierungsrates überein; zum Teil sind sie nicht realisierbar. Der Ausbau der familienergänzenden Tagesbetreuung ist im Kanton Basel-Stadt in der Verfassung verankert. Aus Sicht des Regierungsrates und der überwiegenden Mehrheit des Grossen Rates sind eine flächendeckende Einführung innert fünf Jahren und das kostenlose Angebot von Tagesschulen aber nicht umsetzbar.

- *Die meisten Ziele der Initiative sind bereits erfüllt:*
Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 schreibt die fami-

lienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen als Grundrecht und staatlichen Auftrag fest: Den Eltern ist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine familienergänzende Möglichkeit zur Tagesbetreuung anzubieten, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht. Zudem hat der Staat Tagesbetreuungseinrichtungen zu führen oder zu unterstützen. Die Verfassung weist der Tagesbetreuung auch Bildungs- und Integrationsaufgaben zu, das heisst: Die Angebote sollen Kinder und Jugendliche gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen fordern und fördern, zwischen den Kulturen vermitteln und zur Integration aller beitragen.

In der Schweiz wird der Begriff «Tagesstrukturen» als Sammelbegriff für alle Angebote verwendet, die sich an Kinder und Jugendliche im Schulalter wenden. Dazu gehören die Betreuungsangebote in den Schulen, die als sogenannte Tagesschulen geführt werden, sowie die von privaten Institutionen geführten Mittagstische, Horte und Tagesferien. Die Tagesschul-Initiative 2 bezieht sich nur auf die Tagesschulen. Der Grosse Rat hat am 19. Mai 2010 eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen, welche die Haltung und Strategie des Kantons Basel-Stadt zu den Tagesstrukturen verankert. Der Vergleich der Initiative mit den neuen Bestimmungen zeigt, dass der neue Paragraph 73 des Schulgesetzes die Anliegen der Initiative weitgehend erfüllt:

Tagesschul-Initiative 2	Änderung Schulgesetz vom 19. Mai 2010
(1) Die Volksschulen sind ganz oder teilweise als Tagesschulen zu führen.	<p>§ 73 Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule</p> <p>¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.</p>
(2) In Tagesschulen wird für die Schülerinnen und Schüler über den normalen Unterricht hinaus ein zusätzliches Betreuungs- und Förderangebot	<p>² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes,</p>

Tagesschul-Initiative 2	Änderung Schulgesetz vom 19. Mai 2010
<p>bereitgestellt (inkl. Verpflegung), das täglich mindestens sechs Stunden umfasst.</p>	<p>nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).</p>
<p>(3) Die Tagesschulen werden nach pädagogischen Grundsätzen mit qualifiziertem Personal geführt und verbinden Betreuung und Förderung (Nachholförderung, Begabungsförderung). Die Kinder werden auch ausserhalb des Unterrichts in möglichst konstanten Gruppen gefördert und betreut</p>	<p>³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.</p>
<p>(4) Die Tagesschulformen richten sich nach den Bedürfnissen der Eltern und Kinder und haben eine gute soziale Durchmischung zum Ziel.</p>	
<p>(5) Da Tagesschulen Teil der Volksschulen sind, ist ihr Besuch unentgeltlich; eine allfällige Kostenbeteiligung an der Verpflegung hat die finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 75 Kosten des Schulwesens</p> <p>...</p> <p>Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.</p>
<p>(6) Spätestens fünf Jahre nach Annahme dieser Initiative müssen deren Forderungen umgesetzt sein.</p>	

- *Der Regierungsrat treibt den Ausbau der Tagesstrukturen tatkräftig voran:*
Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren die Zahl der Tagesstrukturplätze stark ausgebaut. Allein auf den Beginn des laufenden Schuljahres wurden 220 zusätzliche Plätze geschaffen. Im Schuljahr 2010/11 stehen 1400 Schülerinnen und Schülern vom Kindergarten bis und mit Orientierungsschule subventionierte Tagesschul- und Mittagstischplätze zur Verfügung. 22 Schulen werden heute als Tagesschulen geführt, die von 750 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Der Regierungsrat plant den kontinuierlichen Ausbau der Tagesstrukturen. Er orientiert sich dabei an der Nachfrage und rechnet für die nächsten Jahre mit einem jährlichen Zuwachs von rund 200 Plätzen.

- *Fünf Jahre reichen für die Umsetzung nicht aus:*
Obwohl in den letzten Jahren viel in die Tagesstrukturen investiert wurde, ist die Mehrheit der Schulen noch nicht als Tagesschulen ausgestattet. Die Umgestaltung einer Schule zu einer Tagesschule ist ein Vorhaben, das den Auftrag der Schule, die Zuständigkeiten und die Abläufe stark verändert. Will man die Schulen, welche auch die mit der gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung beschlossene Reform bewältigen müssen, nicht überfordern, ist eine grössere zeitliche Flexibilität unerlässlich. Ausserdem sind unsere Schulen in der Regel nicht für einen Ganztagesbetrieb im Sinne einer Tagesschule gebaut. Günstige Bedingungen im Bereich Raum und Infrastruktur sind für die Lern- und Lebensqualität einer Tagesschule aber wichtig. Die in diesem Sinne notwendigen Um- und Neubauten erfordern mehr Zeit als fünf Jahre.

- *Die Kantonsverfassung verlangt finanziell tragbare, aber nicht kostenlose Angebote:*
Die Vollkosten betragen pro Tagesschulplatz auf Primarstufe 15'000 Franken. Der nach sozialen Kriterien festgelegte Elternbeitrag beläuft sich zurzeit auf durchschnittlich 25 Prozent. Elternbefragungen haben gezeigt, dass mittelfristig etwa 60 Prozent der Eltern Tagesstrukturen beanspruchen werden. Würden die Tagesschulen auf diesen Stand ausgebaut und unentgeltlich angeboten, so würden Einnahmen in der Höhe von jährlich rund 14 Millionen Franken entfallen. Diese

Kosten hätte der Kanton zu tragen. Der Regierungsrat will deshalb am Beitrag und an der Beitragshöhe festhalten.

Abstimmungsempfehlung

In qualitativer Hinsicht stimmen die Zielsetzungen der Tagesschul-Initiative 2 mit der Haltung und Strategie des Regierungsrates und des Grossen Rates überein. Die beiden quantitativen Vorgaben – die Forderungen der Initiative seien innert fünf Jahren umzusetzen und die Betreuung solle mit Ausnahme der Verpflegung für die Eltern kostenlos sein – sind hingegen nicht erfüllbar.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative); Änderung der Kantonsverfassung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats zur Volksinitiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) Nr. 09.0295.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0295.04 vom 22. September 2010, beschliesst im Sinne eines Gegenvorschlags:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 51 wird mit Absatz 3 ergänzt:

³ Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates in den vom Gesetz bestimmten Beträgen werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet, wenn 34 Mitglieder des Grossen Rates dies im Rahmen der Beschlussfassung verlangen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Mit Eintritt der Rechtskraft wird sie wirksam. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

Basel, den 10. November 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Annemarie von Bidder

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative); Gesetzesanpassungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats zur Volksinitiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) Nr. 09.0295.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0295.04 vom 22. September 2010, beschliesst im Sinne eines Gegenvorschlags:

I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 22 wird mit Absatz 1bis ergänzt:

¹bis Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe erhalten und das Dreifache der Wertgrenze gemäss Abs. 1 übersteigen, werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet, wenn 34 Mitglieder des Grossen Rates dies im Rahmen der Beschlussfassung verlangen.

§ 22 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.

II.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 29 wird mit Absatz 4 ergänzt:

⁴ Bei Grossratsbeschlüssen, die unter die Regelung von § 22 Abs. 1bis des Finanzhaushaltsgesetzes fallen, kann jedes Mitglied des Grossen Rates vor der Schlussbestimmung den Antrag stellen, der Beschluss sei den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten; der Antrag ist angenommen, falls er auf entsprechende Frage des Präsidenten oder der Präsidentin von mindestens 34 Mitgliedern des Grossen Rates unterstützt wird.

III.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) zu verwerfen und die Änderung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltsgesetzes sowie der Geschäftsordnung des Grossen Rates als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung der Kantonsverfassung nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Gesetzesänderungen sind mit Eintritt der Wirksamkeit des § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam. Falls § 51 Abs. 3 der Kantonsverfassung nicht rechtskräftig wird, fallen die vorliegenden Gesetzesänderungen dahin. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 10. November 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Annemarie von Bidder
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats zur Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) Nr. 09.0295.03 vom 16. März 2010 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 09.0295.04 vom 22. September 2010, beschliesst:

I.

Die von 3112 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 16. September 2009 an den Regierungsrat überwiesene Initiative für ein griffiges Finanzreferendum ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 10. November 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Annemarie von Bidder

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 10. November 2010 stimmte der Grosse Rat den Beschlüssen betreffend kantonale Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) und Gegenvorschlag für eine Anpassung der Kantonsverfassung, des Finanzhaushaltgesetzes und des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates mit 55 gegen 37 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1108.03 vom 1. Juni 2010 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 09.1108.04 vom 11. August 2010, beschliesst:

Die von 3032 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Volksinitiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 20. Oktober 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin: Annemarie von Bidder

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 20. Oktober 2010 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) mit grossem Mehr gegen 20 Stimmen zu.

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative)

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2006 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende unformulierte Initiativbegehren:

Verfassung und Gesetz sind dahingehend anzupassen, dass neue Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken zwingend dem Volk vorzulegen sind, sofern der Grosse Rat nicht mit einem Mehr von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder dem Begehren zugestimmt hat.

Zustandekommen

Die Initiative «für ein griffiges Finanzreferendum» (Finanzreferendums-Initiative) kam mit 3112 gültigen Unterschriften zustande.

Initiativtext der kantonalen Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2)

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende unformulierte Initiative ein:

1. Die Volksschulen sind ganz oder teilweise als Tagesschulen zu führen.
2. In Tagesschulen wird für die Schülerinnen und Schüler über den normalen Unterricht hinaus ein zusätzliches Betreuungs- und Förderangebot bereitgestellt (inkl. Verpflegung), das täglich mindestens sechs Stunden umfasst.
3. Die Tagesschulen werden nach pädagogischen Grundsätzen mit qualifiziertem Personal geführt und verbinden Betreuung und Förderung (Nachholförderung, Begabungsförderung). Die Kinder werden auch ausserhalb des Unterrichts in möglichst konstanten Gruppen gefördert und betreut.
4. Die Tagesschulformen richten sich nach den Bedürfnissen der Eltern und Kinder und haben eine gute soziale Durchmischung zum Ziel.
5. Da Tagesschulen Teil der Volksschulen sind, ist ihr Besuch unentgeltlich; eine allfällige Kostenbeteiligung an der Verpflegung hat die finanziellen Möglichkeiten der Eltern zu berücksichtigen.
6. Spätestens fünf Jahre nach Annahme dieser Initiative müssen deren Forderungen umgesetzt sein.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Tagesschulen für mehr Chancengleichheit» (Tagesschul-Initiative 2) kam mit 3032 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Kuvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 12. Februar 2011, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel	Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9 (nachts ab 21 Uhr geschlossen)
Riehen	Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»
Bettingen	Gemeindehaus

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

**♿ Rathaus, Marktplatz 9,
der Eingang befindet sich auf der rechten Seite, im Rathausturm**

Donnerstag, 10. Februar 2011, von 16.00–20.00 Uhr

Freitag, 11. Februar 2011, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 12. Februar 2011, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Februar 2011, von 08.00–12.00 Uhr

♿ Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock

Freitag, 11. Februar 2011, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 12. Februar 2011, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Februar 2011, von 08.00–12.00 Uhr

♿ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 11. Februar 2011, von 16.00–19.00 Uhr

Samstag, 12. Februar 2011, von 12.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Februar 2011, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Sonntag, 13. Februar 2011, von 10.00–12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 10. Februar 2011, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 11. Februar 2011, von 10.00–12.00 Uhr

Sonntag, 13. Februar 2011, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 11. Februar 2011, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.